

# Bescheid

KommAustria

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Regionalradio Tirol GmbH** (FN 293405 d beim Landesgericht Innsbruck) wird dieser gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2012, KOA 1.170/12-010, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tirol“ zugeordnet.
2. Der Regionalradio Tirol GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.04.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Regionalradio Tirol GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiet „Tirol“.

Mit Schreiben vom 26.04.2012 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Behebung von Mängeln ihres Antrags auf.

Mit Schreiben vom 18.05.2012 brachte die Antragstellerin einen Schriftsatz mit der geforderten Mängelbehebung ein.

Am 21.05.2012 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 01.06.2012 und am 06.08.2012 legte der technische Amtssachverständige DI Thomas Janiczek zwei technische Aktenvermerke über die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazität vor.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 14.08.2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 18.10.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 07.08.2012 informierte die KommAustria die Antragstellerin über die bevorstehende Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 14.08.2012, bei der KommAustria am 20.08.2012 eingelangt, erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 17.04.2012 aufrecht zu erhalten.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 19.10.2012 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 24.10.2012 nahm die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung. Dieses Schreiben wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 29.10.2012 zur Kenntnis übermittelt.

Am 12.11.2012 ersuchte die KommAustria den Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek bekanntzugeben, ob es zu allfälligen Doppelversorgungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets mit dem Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ der mit der Antragstellerin in einem Medienverbund stehenden Life Radio GmbH & Co KG kommen kann. Diesem

Ersuchen kam der Amtssachverständige mit technischem Aktenvermerk vom selben Tag nach.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

### **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Mit der beantragten Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ kann das Gebiet rund um den Achensee in Tirol versorgt werden. Die Anzahl der versorgten Personen beträgt ca. 2.200. Das von der beantragten Kapazität versorgte Gebiet schließt im Raum Jenbach im unteren Inntal an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Versorgungsbereich der Übertragungskapazität „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“ an. Es kommt dabei zu einer Doppelversorgung von knapp 30 Personen, welche für eine durchgehende Radioversorgung im Raum Achensee als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

Für die beantragte Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ besteht noch kein Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Aufgrund der Entfernung und der topografischen Gegebenheiten ist das Versorgungsgebiet der Antragstellerin vom Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ der Life Radio GmbH & Co KG vollständig entkoppelt.

### **2.2. Antragstellerin**

#### **2.2.1. Antrag**

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Tirol“. Sie führt dazu aus, die Bevölkerung einzelner Seitentäler und wichtige Durchzugsrouten seien derzeit noch nicht durchgehend versorgt, so auch das Achtental mit Achenkirch. Die geplante Erweiterung soll unversorgte Teile von Pertisau, Achenwald, und den Hauptort Achenkirch versorgen.

#### **2.2.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit**

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen brachte die Antragstellerin im Wesentlichen vor, durch die Erweiterung des Versorgungsgebiets der Antragstellerin um das Achtental erhöhe sich die Meinungsvielfalt in diesem Gebiet um das redaktionell und inhaltlich unabhängige Programm der Antragstellerin, welches bis dato in diesem Gebiet unzureichend empfangen werden könne. Achenkirch sei dann mit einer identen Radiolandschaft wie schon im gesamten Versorgungsgebiet Tirol ausgestattet.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tirol“ seien durch denselben kulturellen Hintergrund im selben politischen Bezirk „Schwaz“ und dadurch mit dem Unterinntal gegeben. Das vordere Achtental sei zudem schon mit dem Programm der Antragstellerin versorgt.

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit legte die Antragstellerin eine Aufstellung der Kosten des Betriebs der Sendeanlage in der Höhe von EUR 922,- monatlich sowie des technischen Konzepts in der Höhe von EUR 3.540,- vor. Ergänzend führte sie aus, für die Zubringung des Signals zum Sender würden durch die schon vorhandene Satellitenzubringung keine weiteren Kosten anfallen. Der Standort werde von der Firma „sesta“ angemietet; es sei hierfür eine „UKW Abstrahlvereinbarung“ vereinbart worden, nach welcher keine Investitionskosten nötig und in einer Pauschalmiete Standort/Strom und Sendeanlage pauschaliert seien. Der Betrag sei überschaubar und durch die Erweiterung des Sendegebietes werde auch mit einer Erhöhung der Höreranzahl gerechnet, welche in weiterer Folge monetarisiert werden könne.

### **2.2.3. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Antragstellerin Regionalradio Tirol GmbH ist eine beim Landesgericht Innsbruck zu FN 293405 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.500,-. Einzige Gesellschafterin ist seit der Durchführung einer mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 05.08.2010, KOA 1.170/10-005, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G genehmigten Eigentumsänderung die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH.

Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist eine zu FN 43710f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 2.400.000.

Alleingesellschafterin der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Innsbruck und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 1.373.269.

14,63 % der auf Namen lautenden Stückaktien der Moser Holding AG werden von der MIH Holding GmbH, einer zu FN 318408y beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, gehalten. Gesellschafterinnen der MIH Holding GmbH sind die Invest Holding GmbH (FN 91696y beim Landesgericht Linz) und die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH (FN 80162k beim Landesgericht Linz), die beide ihren Sitz in Linz haben. Alleingesellschafterin der Invest Holding GmbH ist die PRIVAT BANK AG der Raiffeisen-Landesbank Oberösterreich (FN 135291h beim Landesgericht Linz) mit Sitz in Linz, deren Alleinaktionärin wiederum die Raiffeisen-Landesbank Oberösterreich AG (FN 247579m beim Landesgericht Linz) mit Sitz in Linz ist. Alleingesellschafter der Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH ist Mag. Dr. Franz Mittendorfer. Die restlichen 85,37 % der auf Namen lautenden Stückaktien der Moser Holding AG werden durch die JS Moser Medienholding GmbH, einer zu FN 201326v beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, gehalten. Alleingesellschafterin der JS Moser Medienholding GmbH ist die JS Moser Medien-Treuhand GmbH (FN 243963w beim Landesgericht Innsbruck) mit Sitz in Hatting in Tirol. Alleingesellschafter der JS Moser Medien-Treuhand GmbH ist Dr. Ernst Buob, der die Gesellschaftsanteile treuhändig für Mitglieder der Familie Moser hält.

Die Antragstellerin hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Moser Holding AG ist selbst nicht Rundfunkveranstalterin, hält aber neben der mittelbaren Beteiligung an der Antragstellerin folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- Mittelbar über ihre 100%ige Tochter Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996i beim Landesgericht Innsbruck) 5,5 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH (FN

160418i beim Landesgericht Innsbruck). Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Tiroler Unterlandes“.

- Mittelbar über ihre 100%ige Tochter Oberösterreichische Rundschau GmbH (FN 279250m beim Landesgericht Innsbruck) jeweils 25,5 % an der Life Radio GmbH (FN 214203f beim Landesgericht Linz) und der Life Radio GmbH & Co KG (FN 214198y beim Landesgericht Linz). Die Life Radio GmbH ist Komplementärin der Life Radio GmbH & Co KG, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.11.2007, KOA 1.140/07-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist.

Andere an der Antragstellerin Beteiligte sind weder Rundfunkveranstalter noch an solchen beteiligt.

#### **2.2.4. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich**

Die Antragstellerin ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 31.01.2008, KOA 1.170/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2012, KOA 1.170/12-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“. Das Versorgungsgebiet „Tirol“ umfasst gemäß dem zitierten Bescheid das Gebiet des Bundeslandes Tirol, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Antragstellerin betreibt derzeit im Versorgungsgebiet „Tirol“ folgende Sender:

- „HAIMING (Haiminger Alm) 105,4 MHz“
- „HINTERTUX 2 (Hohenhaustenne) 104,1 MHz“
- „IMST 3 (Osterstein-Arzl) 103,0 MHz“
- „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) 101,8 MHz“
- „INZING (Ranger Köpfl) 103,4 MHz“
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“
- „KUFSTEIN (Kitzbüheler Hahnenkamm) 106,8 MHz“
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 104,9 MHz“
- „LANDECK 1 (Krahberg) 106,0 MHz“
- „LIENZ 2 (Hochstein) 104,4 MHz“
- „MAYRHOFEN 3 (Ahorn-Panorama Funkstation) 105,4 MHz“
- „PAISSLBERG (Paisslberg 8) 96,7 MHz“
- „REUTTE 1 (Hahnenkamm) 89,9 MHz“
- „S JOHANN TIR (Harschbichl) 103,4 MHz“
- „WOERGL 2 (Baumgarten) 102,0 MHz“

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.10.2012, KOA 1.170/12-010, wurde der Antragstellerin darüber hinaus die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 105,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Tirol“ zugeordnet. Die entsprechende Sendanlage wurde aber noch nicht in Betrieb genommen.

#### **2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Mit Schreiben vom 24.10.2012 nahm die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung und gab an, gegen den Antrag der Antragstellerin keine grundsätzlichen Einwendungen zu haben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 17.04.2012, den zitierten Akten der KommAustria, hinsichtlich der Eigentümerstruktur der Antragstellerin insbesondere auf dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 05.08.2010, KOA 1.170/10-005, und dem offenen Firmenbuch, sowie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Aktenvermerken des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 01.06.2012, vom 06.08.2012 und vom 13.11.2012.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tirol“ zur Erweiterung.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 2.200 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte - neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ - durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.10.2012 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.4. Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität**

Der Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtet sich auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um unversorgte Teile von Pertisau, Achenwald und Achenkirch zu versorgen. In den gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen wird hierzu dargelegt, dass ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. dem durch den Sender „JENBACH 2 (Larchkopf) 107,4 MHz“ versorgten Gebiet und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ versorgten Gebiet gewährleistet ist. Die dabei entstehende Doppelversorgung im Umfang von 30 Einwohnern ist äußerst gering und zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Doppelversorgung im Verhältnis zum Versorgungsgebieten der demselben Medienverbund gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 PrR-G angehörenden der Life Radio GmbH & Co KG.

Weiters entsteht durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen werden. Darüber hinaus konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass ein ökonomischer Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Gebieten besteht. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Zulassung und in der Folge im Rahmen der Genehmigung der Eigentumsänderung gemäß § 22 Abs. 5 mit dem rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 05.08.2010, KOA 1.170/10-005. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### **4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Mit Schreiben vom 24.10.2012 gab die Tiroler Landesregierung bekannt, gegen den Antrag der Antragstellerin keine grundsätzlichen Einwendungen zu haben.

#### **4.6. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2).

#### 4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zu-erkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 19. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Regionalradio Tirol GmbH, z.Hd. GF Mag. Andreas Eisendle, Ing.-Etzel-Straße 30, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail an [andreas.eisendle@moserholding.com](mailto:andreas.eisendle@moserholding.com)**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg **per E-Mail**
3. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.170/12-014**

1	Name der Funkstelle	<b>ACHENKIRCH 2</b>				
2	Standort	<b>Reiterhof</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Regionalradio Tirol GmbH</b>				
4	Senderbetreiber	<b>Sesta GmbH</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>94,40</b>				
6	Programmname	<b>Life Radio</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E42 46</b>		<b>47N31 48</b>	<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1010</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>15,6</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>17,5</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>				
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H	<b>6,8</b>	<b>3,1</b>	<b>-1,3</b>	<b>0,2</b>	<b>2,6</b>
	dBW V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H	<b>2,8</b>	<b>3,4</b>	<b>3,4</b>	<b>3,3</b>	<b>2,5</b>
	dBW V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H	<b>-1,4</b>	<b>-2,3</b>	<b>1,2</b>	<b>4,1</b>	<b>7,8</b>
	dBW V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H	<b>13,5</b>	<b>15,4</b>	<b>16,6</b>	<b>17,3</b>	<b>17,5</b>
	dBW V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H	<b>16,5</b>	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,5</b>	<b>12,3</b>
	dBW V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H	<b>11,4</b>	<b>12,1</b>	<b>12,0</b>	<b>11,7</b>	<b>10,9</b>
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>A hex</b>	Programm <b>40 hex</b>	
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiostream bzw. Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					